

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Projekt Bergwerk Tellerhäuser im Bewilligungsfeld Rittersgrün –
Erschließung der polymetallischen Lagerstätte Hämmerlein und Dreiberg,
Prozesswasserbehandlung“ nach § 5 Absatz. 1 UVPG**

vom 23. März 2023

Die Saxore Bergbau GmbH hat am 10. Oktober 2022 die standortbezogene Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG für das Vorhaben „Projekt Bergwerk Tellerhäuser im Bewilligungsfeld Rittersgrün – Erschließung der polymetallischen Lagerstätte Hämmerlein und Dreiberg, Prozesswasserbehandlung“ beim Sächsischen Oberbergamt beantragt.

Die Saxore Bergbau GmbH plant, mit dem Bergwerk „Tellerhäuser“ die Lagerstätten Hämmerlein und Dreiberg im Bewilligungsfeld Rittersgrün durch einen modernen Untertagebergbau abzubauen. Der Aufschluss der Lagerstätten soll mittels einer Rampe (ohne Schachtförderung) im Kunnersbachtal realisiert werden. Vorgesehen ist ein Abbau der Erze durch „Streckenvortrieb mit Versatz“ im Mehrortbetrieb. Die weitestgehend automatisierte Aufbereitung der abgebauten Erze soll in einer untertägigen Anlage am Standort Hämmerlein erfolgen. Aufbereitungsrückstände und ein Teil der anfallenden Berge sollen unmittelbar unter Tage wieder als Versatz eingebaut werden. Über Tage ist eine temporäre Lagerung von Bergen (Nebenprodukt) geplant, wofür ein Umschlags- und Produktdepot angelegt werden soll. Unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation wird von einer Betriebsdauer von ca. 18 Jahren ausgegangen.

Für das Bergwerk Tellerhäuser ist zunächst eine Sumpfung des Altbergbaus „Grube Pöhla“ der Wismut GmbH erforderlich. Die Sumpfung des Grubengebäudes dient der regulären Trockenhaltung und der Bergbausicherheit des eigenen Grubengebäudes. Im Regelbetrieb erfolgt dann die ständige Sumpfung des eigenen Grubengebäudes und der zuzitenden Wässer aus dem Altbergbau. Das Grubenwasser aus der Sumpfung wird zunächst in einer Grubenwasserreinigungsanlage (GWRA) behandelt und gereinigt. Ein Teil dieses Wassers wird als Prozesswasser für die Aufbereitung verwendet.

Für das in der Erzaufbereitung des Bergwerkes Tellerhäuser anfallende Wasser ist neben der GWRA der Betrieb einer Prozesswasserreinigungsanlage (PWRA) notwendig. Diese wird untertägig errichtet und betrieben. Das Prozesswasser wird größtenteils im Kreislauf gefahren. Die Prozesswasserbehandlung sieht verschiedene Behandlungsvarianten mit verschiedenen Prozesssträngen und Modullösungen vor, so dass sich verändernde Qualitäten des Sumpfungswassers berücksichtigt werden können.

Bei dem zu behandelnden Prozesswasser handelt es sich um anorganisch belastetes Abwasser aus der Aufbereitung. Die Behandlung erfolgt hinsichtlich der behandlungsbedürftigen Elemente Uran, Radium, Eisen, Mangan, Sulfat, Hydrogencarbonat und Arsen. Das Prozesswasser soll größtenteils im Kreislauf gefahren werden. Die geplante Anlage wird den Leistungswert der Ziffer 13.1.3 (10 m³ innerhalb von 2 Stunden) der Anlage 1 UVPG erreichen, aber nicht darüber hinausgehen.

Mit Ende der Gewinnung (nach ca. 18 Jahren) erfolgt der Rückbau der Erzaufbereitung und somit auch der Prozesswasserreinigungsanlage.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 2019 (BGBl. I

S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben der Prozesswasserbehandlung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 bis 10 UVPV-Bergbau zu dem Ergebnis kam, dass die Prozesswasserbehandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung lagen folgende Informationen zugrunde:

- Vorhabenbeschreibung zur Erschließung der polymetallischen Lagerstätte Hämmerlein und Dreiberg, geplantes „Bergwerk Tellerhäuser“ vom 10. Oktober 2022,
- Umweltvorprüfungsunterlage (Wasser) für das Projekt Tellerhäuser im Bewilligungsfeld Rittersgrün (Feld-Nr. 2962) (2. Anpassung) vom 10. Oktober 2022
- Stellungnahmen der Landesdirektion Sachsen vom 2. Dezember 2022 und 18. Januar 2023,
- Stellungnahme der Saxore Bergbau GmbH vom 9. Januar 2023.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Im Rahmen der geplanten Prozesswasserbehandlung wird kein in der UVPV-Bergbau vorgegebener Größen- und Leistungswerte erreicht bzw. überschritten. Der Leistungswert der Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG (10 m³ innerhalb von zwei Stunden), wird erreicht, aber nicht überschritten, so dass eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen war.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig i. S. v. § 7 UVPG angesehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, zugänglich zu machen und können im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 23. März 2023

Sächsisches Oberbergamt

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter